Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Aufgabenerweiterung

des 1962 gegründeten

Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd

im Kreis Schleswig-Flensburg

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg anghörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelsby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgwedel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Busdorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahrdorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Geltorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jagel vom

Entwurf

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lottorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Selk vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grödersby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oersberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bennebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Börm vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörpstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Erfde vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Rheide vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rheide vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meggerdorf vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tielen vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohlde vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelangeln vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnarup-Thumby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Boren vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Loit vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Norderbrarup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nottfeld vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rügge vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Saustrup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Scheggerott vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup (für die Ortsteile Brebel und Dollrottfeld) vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wagersrott vom
der Stadtvertretung der Stadt Kappeln (für die Ortsteile Kopperby und Mehlby) vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1962 gegründeten Schwarzdecken-unterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.
Nunmehr wird eine Erweiterung des Aufgabenkataloges wie folgt vereinbart:

1) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
   1. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege.
   2. Rückbau der unter 1. aufgeführten Straßen

   Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
2) Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:
   a. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
   b. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
   c. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

   Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
3) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.